



# BUNDESGERICHTSHOF

## BESCHLUSS

2 ARs 201/03  
2 AR 125/03

vom  
3. Juli 2003  
in der Strafsache  
gegen

wegen Wohnungseinbruchsdiebstahls

Az.: 26 Js 15287/02 jug. Staatsanwaltschaft Koblenz

Az.: 8 Ls 26 Js 15287/2002 AK 208/2003 jug. Amtsgericht Villingen-  
Schwenningen

Az.: 14 Ls 47/03 Amtsgericht Kleve

Der 2. Strafsenat des Bundesgerichtshofs hat nach Anhörung des Generalbundesanwalts am 3. Juli 2003 beschlossen:

1. Der Abgabebeschuß des Amtsgerichts - Jugendschöffengericht - Villingen-Schwenningen vom 12. Mai 2003 wird aufgehoben.
2. Zuständig für die Verhandlung und Entscheidung der Sache ist das Amtsgericht Villingen-Schwenningen.

Gründe:

Eine Abgabe der Sache an das Wohnsitzgericht gemäß § 42 Abs. 3 Satz 1 JGG kommt hier nicht in Betracht, weil der Wohnsitzwechsel schon vor der Anklageerhebung erfolgt ist. Eine Abgabe wäre im übrigen auch nicht sachdienlich, weil Mitangeklagte und zahlreiche Zeugen ihren Wohnsitz in Süddeutschland haben und eine gemeinsame Verhandlung gegen die drei wegen gemeinschaftlicher Taten angeklagten Beschuldigten naheliegt.

Rissing-van Saan

Otten

Rothfuß

Fischer

Roggenbuck